

Vereinbarung zur Zufahrt Tierpark

Zwischen

der
Lutherstadt Wittenberg
Lutherstraße 56
06886 Lutherstadt Wittenberg
vertreten durch den Oberbürgermeister
Torsten Zugehör
- nachfolgend Stadt –

und

dem
Männerturnverein v. 1862 e.V.
Pfaffengasse 7
06886 Lutherstadt Wittenberg
vertreten durch den Präsidenten
Thomas Braune und
den 1. Stellvertreter Ulf Jonas
- nachfolgend MTV -

und

dem
Förderverein „Tierpark Wittenberg“ e.V.
vertreten durch den Vereinsvorsitzenden
Dr. Peter Nopper und Ute Moritz
- nachfolgend Tierpark -

Präambel

Zwischen der Lutherstadt Wittenberg als Eigentümer und dem MTV besteht ein Pachtvertrag über das Grundstück 06886 Lutherstadt Wittenberg, Pfaffengasse 7. Zwischen der Lutherstadt Wittenberg als Eigentümer und dem Tierpark besteht ein Pachtvertrag über das Grundstück 06886 Lutherstadt Wittenberg, Pfaffengasse 8. Die Futterscheune des Tierparkes befindet sich auf dem Flurstück 99 der Flur 65 Gemarkung Wittenberg

(Pfaffengasse 7) und die Wirtschaftszufahrt zum Grundstück Pfaffengasse 8 erfolgt ebenfalls über das Grundstück Pfaffengasse 7. Die Sicherung dieser Nutzung erfolgte über die 3. Nebenabrede vom 03.08.2006 zum Nutzungsvertrag vom 31.05.2002 und den Vertrag vom 16.04.2012 zwischen der Stadt und dem Tierpark. Diese Vereinbarungen bedürfen der Konkretisierung:

§ 1. Vertragsbindung

Diese Vereinbarung hat solange Gültigkeit, wie die bestehenden Verträge zur Nutzung der Grundstücke Pfaffengasse 7 und 8 zwischen der Stadt und dem jeweiligen Vertragspartner bestehen.

§ 1. Vertragsgegenstand

Der jeweilige Nutzer/Pächter der Grundstückes Pfaffengasse 7 räumt hiermit dem jeweiligen Nutzer/Pächter des Grundstückes Pfaffengasse 8 ein Geh- und Fahrrecht für die in der Anlage 1 mit 1 (blau umrandet) und 2 (gelb umrandet) gekennzeichneten Flächen ein. Auf eine Eintragung der vorgenannten Rechte im Grundbuch wird verzichtet.

§ 2. Instandhaltung/Instandsetzung

Für den Bereich 1 obliegt die Instandsetzung/Instandhaltung dem Tierpark.

Für den Bereich 2 obliegt die Instandsetzung/Instandhaltung dem MTV.

§ 3. Kostenteilung

Für den Bereich 1 trägt der Tierpark alle Kosten für die Instandhaltung/Instandsetzung.

Für den Bereich 2 werden die Kosten für die Instandhaltung/Instandsetzung im Verhältnis 50% zu 50% vom Tierpark und MTV getragen.

§ 4. Verfahren

Instandsetzungen/Instandhaltungen und damit im Zusammenhang stehende Nutzungseinschränkungen sind zwischen Tierpark und MTV gemäß § 3 einvernehmlich abzustimmen und der Stadt mitzuteilen. Bei Streitigkeiten entscheidet die Stadt abschließend.

§ 5. Schlussbestimmungen

(1) ¹Andere als die in diesem Vertrag getroffenen Vereinbarungen bestehen nicht.
²Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
³Entsprechendes gilt für die Aufhebung des Vertrages sowie das Schriftformerfordernis.

(2) ¹Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht. ²Die Vertragsparteien verpflichten sich vielmehr, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame oder durchführbare Bestimmung zu ersetzen, welche den wirtschaftlichen und ideellen Vorstellungen der Parteien am nächsten kommt.

(3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist das für den Sitz der Stadt örtlich wie sachlich zuständige Gericht.

Lutherstadt Wittenberg, den

.....

Torsten Zugehör

.....

Thomas Braune

.....

Ulf Jonas

Lutherstadt Wittenberg, den.....

.....

Dr. Peter Nopper

.....

Ute Moritz